

Gemeinde Holm**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1027/2022/HO/BV/1**

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.12.2022
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Holm für das Haushaltsjahr 2023**Sachverhalt:**

Inhaltlich wird auf die ursprüngliche Vorlage 1027/2022 verwiesen. Auf Grundlage der Beratungen des Finanzausschusses werden folgende Änderungen in den Haushalt übernommen:

- 111300.52110000: Erhöhung des Ansatzes für Unterhaltungsaufwendungen der DRK-Kita um 15.000 € auf 27.000 € durch Fußbodensanierung in der DRK-Kita (Gesamtansatz des Produktsachkontos erhöht sich auf 141.500 €),
- 365000.53180000: Erhöhung des Ansatzes der gemeindlichen Zuschüsse für die DRK-Kita um 18.800 € auf 934.800 € durch ein erwartetes höheres Defizit der Kita (Gesamtansatz des Produktsachkontos erhöht sich auf 1.434.600 €),
- 611000.40210000: Erhöhung des Ansatzes der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer um 95.000 € auf 2.580.000 € aufgrund der November-Steuerschätzung,
- Erhöhung der Investitionsmaßnahme „Bewässerungssystem für die Sportanlagen“ um 10.000 € auf 50.000 €, Umbenennung der Maßnahme in „Beregnungsanlage für den Hauptplatz“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus den Änderungen ergibt sich eine Erhöhung des Überschusses im Ergebnisplan auf 75.200 €.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Holm für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Hüttner

Gemeinde Holm**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 1032/2022/HO/BV**

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.11.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	15.12.2022	öffentlich

Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung), hier: Satzungsbeschluss und Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Holm hat in ihrer Sitzung am 08.09.2022 den Beschluss zur erneuten, beschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst.

Die erneute, beschränkte öffentliche Auslegung fand in dem Zeitraum vom 02.11.2022 bis 16.11.2022 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte beschränkt zu den Stellungnahmen, aus denen sich in der vorausgegangen Beteiligung Änderungen in der Stellplatzsatzung ergeben haben.

Im Zuge dieses Verfahrensschrittes sind die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 1) aufgeführten Anregungen eingegangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der anliegenden Aufstellung als Zusammenfassung der Äußerung und als Abwägungsvorschlag aufgeführt worden. Es ergeben sich keine Änderungen an dem Entwurf der Stellplatzsatzung.

Der Satzungstext ist als Anlage 2 beigelegt. Von der Gemeinde ist nunmehr ein Satzungsbeschluss zu fassen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) Die während der erneuten, beschränkten und verkürzten öffentlichen Auslegung der Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) in der Zeit vom 02.11.2022 bis 16.11.2022 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Es wird dem Abwägungsvorschlag gemäß Abwägungstabelle gefolgt/mit folgenden Änderungen gefolgt.

- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Auf der Grundlage des § 84 der Landesbauordnung Schleswig Holstein 2009 i. V. m. § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2022 beschließt die Gemeindevertretung Holm die Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) für das Gemeindegebiet, bestehend aus dem Satzungstext (Anlage 2) als Satzung.
- 3) Der Beschluss der Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze der Gemeinde Holm (Stellplatzsatzung) durch die Gemeinde Holm ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Hüttner

Anlagen:

Abwägungstabelle
Stellplatzsatzung

Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf
aus der erneuten öffentlichen, beschränkten Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
vom 02.11.2022 bis 16.11.2022

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
BUND Schleswig-Holstein , Lorentzendamm 16, 24103 Kiel	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt , Regionalplanung und Europa, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.11.2022 <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Holm durchläuft die Beteiligung im Verfahrensschritt der erneuten Auslegung nach TöB 4a-3. Inhaltlich ist keine Auseinandersetzung mit den Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde in Hinblick auf den „Verlust der natürlichen Bodenfunktion“ erfolgt. In der Abwägung erfolgt ein Hinweis auf eine Prüfung in einem „Baugenehmigungsverfahren“.	Der § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt, inwiefern die Grundflächenzahl z. B. für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen überschritten werden darf (Überschreitung der GRZ bis zu 50%). Somit liegt eine gesetzliche Regelung vor.

Die „Genehmigungsfreistellung“ ist das bevorzugte Verfahren der neuen Landesbauordnung.

Die Gemeinde kann jedoch ein Verfahren fordern, aber auch hier ist eine „inhaltliche Prüfung“ durch die Bauaufsicht nicht vorgesehen. Auch hier bleibt es dann bei der Zuständigkeit der Gemeinde.

Anmerkung:

Die Aufnahme von Fahrradstellplätzen in die Stellplatzsatzung ist eine zukunftsweisende Komponente und findet daher meine vollste Anerkennung!

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121/4502-2286

Untere Wasserbehörde:

Das Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist stark überlastet. Daher sollten zusätzlich versiegelte Flächen, die in den Kanal einleiten, möglichst vermieden werden.

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Den Untergrund des Stellplatzes wasserdurchlässig gestalten, z. B. Rasengitterstein, Platten mit größeren Fugenräumen, Schotterdeckschicht, etc.
- Geringe seitliche Neigung des Stellplatzes und flächige Ableitung in angrenzende Rasenfläche oder Beete
- Entwässerung über Versickerungsmulden oder bauliche Versickerungsanlagen (evtl. erlaubnispflichtig)
- Bei Carports oder Garagen verringert ein Gründach die Ableitungswerte.

Ich empfehle eine Regelung zur Entwässerung in die Satzung mit aufzunehmen, um die Abflüsse im Kanalnetz nicht zusätzlich zu verschärfen und das Überlaufen aus Schachtdeckeln zu vermeiden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Telefonnr.: 04121/4502-2302

Untere Wasserbehörde – Wasserschutzgebiete:

Keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnr. 04121/4502-2280

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Holm kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Grundwasser plangemäß verwirklicht werden.

Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Telefonnr. 04121/4502-2318

Untere Naturschutzbehörde:

Durch die oben genannte Satzung werden die von mir wahrzunehmen- den Belange von Natur und Landschaft berührt.

Die Anlage von Stellplätzen führt in der Regel zu einer nicht unerheb- lichen Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung. Darüber hinaus ist der Bau von Stellplätzen häufig auch mit einer Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes verbunden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist deshalb die Pflicht zur Anlage von Stellplätzen, auf das verkehrlich absolut notwendige Minimum zu be- schränken. Ein Vergleich mit Stellplatzsatzungen anderer Kommune zeigt, dass die Holmer Satzung für fast alle baulichen Anlagen (insbe- sondere im gewerblichen Bereich und im Freizeitbereich) deutlich mehr Stellplätze vorsieht.

Gegen die Festsetzungen bestehen daher aus naturschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmi- gungsverfahren.

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die vorgegebene Anzahl an Stellplätzen erforderlich ist.

Auskunft erteilt: Frau Abts, Telefonnr.: 04121/4502-2267

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Zuständigkeit.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Telefonnr.: 04121/4502-2294

Untere Abfallentsorgungsbehörde:

Es bestehen keine Anmerkungen.

Auskunft erteilt: Frau Bohnsack, Telefonnr.: 04121/4502-4427

Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. 2009, 6) i. V. m. § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2022 in der Fassung vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, 1422) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Holm.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.

- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl

und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.

- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein. Sie müssen selbständig und unabhängig voneinander nutzbar sein. Das Einstellen der Fahrräder muss eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich sein. Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz beträgt 4 qm pro Wohneinheit (entspricht etwa 2 Fahrradabstellplätzen je Wohneinheit).
- (2) Eine zweckentfremdende Nutzung der Fahrradabstellplätze ist unzulässig.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Holm eingereicht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde, den

Der Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und
Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Fahrradabstellplätze
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	entfällt
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	entfällt
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Senioren- wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Men- schen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze	4 qm je Platz
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen		
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Be- sucherverkehr (z. B. Schal- ter-, Abfertigungs- oder Be- ratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	4 qm je 20 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucher- plätze	4 qm je 20 Besucherplätze
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm Sportflä- che	4 qm je 250 qm Sportfläche
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 100 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucher- plätze	4 qm je 50 qm Nutzfläche
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstell- plätze	4 qm je 10 Pferdeeinstell- plätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauer- plätze	4 qm je Spielfeld
5.6	Bootshäuser/Bootsliege- plätze	1 Stellplatz je 2 Boote	4 qm je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten	4 qm je 2 Gästezimmer
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten		
7.1	Allgemeinbildende Schulen/ Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler(in- nen)	4 qm je 25 Schüler(innen)
7.2	Kindergarten, Kindertages- stätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	4 qm je 25 Kinder
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzflä- che	4 qm je 50 qm Nutzfläche

8.0	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	4 qm je Wartungs- und Reparaturstand
9.0	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen	4 qm je Kleingarten
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche	4 qm je 500 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage	16 qm je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsbauwerke	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche	4 qm je 100 qm Ausstellungsfläche